

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren- satzung der Gemeinde Roßbach (FGS – 0280.03.2) (1. Änderungssatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Roßbach folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Grabnutzungsgebühr der FGS wird wie folgt geändert:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für	
a) eine Einzelgrabstätte	333,40 €,
b) eine Doppelgrabstätte	622,40 €,
c) eine Kindergrabstätte	166,70 €,
d) eine Urnenerdgrabstätte (Einzelgrabstätte ausschließlich mit Urnenbelegung)	277,90 €,
e) eine Urnengrabstätte anonym	79,80 €,
f) eine Urnenbestattung in einer besonders gestalteten Urnenerdgrabstätte	611,70 €.

§ 2

§ 5 Abs. 1 und 2 Bestattungsgebühren der FGS werden wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung des Aufbahrungsraums werden folgende Gebühren erhoben:	
a) eine Grundgebühr je Bestattung	14,00 €,
b) eine Gebühr pro angefangenem Benutzungstag	2,95 €.
(2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung beträgt pro Bestattung	24,40 €.

§ 3

§ 7 Inkrafttreten der FGS wird wie folgt geändert:

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Roßbach, den 10.03.2023

.....
Ludwig Eder | Erster Bürgermeister